

Zeitschrift: Archivum heraldicum : internationales Bulletin = bulletin international = bollettino internazionale

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 90 (1976)

Heft: 3-4

Artikel: Siegel und Wappen der Reichsdörfer [Fortsetzung]

Autor: Mattern, Günter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-746165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Siegel und Wappen der Reichsdörfer

von Dr. GÜNTER MATTERN

Aufnahmearbeit für die Internationale Akademie für Heraldik

(Fortsetzung)

Gochsheim

Die beiden in der Nähe Schweinfurts gelegenen Dörfer Sennfeld und Gochsheim besaßen schon vor 1317 die Reichsfreiheit. Sie standen anfänglich unter dem Schutze der Reichsstadt Schweinfurt und dann unter dem des Hochstiftes Würzburg; sie wählten ihren Reichsschultheissen und die Bürgermeister, strafften Verbrechen auch mit Landesverweis usw. Sie beriefen ihre lutherischen Pastoren, die dann vom Hochstift in ihrem Amte bestätigt wurden. Trotz vorübergehendem Verluste ihrer Reichsfreiheit während des 30jährigen Krieges erlangten die beiden Gemeinden ihre Hoheit unter schwersten finanziellen Opfern schon am 24. August 1649 zurück; sie behielten ihre Souveränität bis zum Jahre 1803. Für die Heraldik ist der Wappenbrief des pfälzischen Kurfürsten Friedrich III. aus dem Jahre 1568 als Schutzherr, als solcher bestellt von 1559 bis 1569, der beiden Gemeinden äusserst interessant, ist dieser Brief doch das einzige heute noch erhaltene Belegstück der Wappenbestätigung an ein Reichsdorf⁴⁸:

«Wir Friedrich von gotts gnaden Pfaltzgraff bey Rhein des Heiligen römischen Reichs Ertztruchses und Churfürst Hertzog in Beyern, bekennen und thun kund offenbahr mit diesen brief, das wir uff bittlichs ansuchen und in betrachtung die unterthänige gutwilligkeit, so uns unsere liebe getreue Schultheis bauermeister und gantze gemeinde zu Gochsheim bishero ertzeigt und für bas noch mehr thun können und mögen, aus gnadigen gemüthe und Churfürstl. macht, die wir und unsere voreltern loblicher gedächtnus von romischen Keysern und Königen wohl her-

gebracht, auch mit guten rath und rechten wissen gedachten unsern lieben getreuen Schultheis bauermeister und gantze gemeinde zu Gochsheim und deren nachkommen dies nachgeschriebene wappen hinführo vuglich zu haben, zu führen und zu gebrauchen, mit namen ein Schild, in desen untertheil entsteht bis zur helffte eine röthliche und oben mit drey anfügenden quadraten mit steinen und zinnen uf geführte mauer, darauf in obern schwartzen Theil des schildes erschwingt sich das vorder halb theile eines weisen zur linken hand sehenden Atlers mit uff gethanen flügeln und rother ausgeschlagener zunge zum fluge gerichtet, alles nach aussage und antzeige hirinen gemahlten Schilds und musters gnädiglich verliehen und geben haben, verleihen geben und bestettigen auch ihnen und ihren nachkommen, das aus obgemelter unser Churfürstl. macht vollkommenheit, gnad und miltigkeit in und mit crafft dieses briefs, meinen setzen und wöllen, das sie und alle ihre nachkommen das vorgeschriebene Wappen nun fürbas haben und dis in allen ehrlichen Sachen, Feldlägern, Heerzügen in Sigeln und Bottschafften haben führen und gebrauchen mögen, Inmasen andere Wappens genos dorff von recht oder gewohnheit gebrauchen und geniesen, von meniglichen unverhindert, gebiethen darauf allen und jeglichen den unsern mit diesen brief ernstlich und vestiglich auch andern, die um unsern willen thun und lasen wollen, gütlich bittend, das ihr die vorgemelten unsere lieben getreuen von Gochsheim und ihre nachkommen an den vorberührten Wappen und dieser unser verleihung und bestättigung nichts hindert oder irret, noch das zu thun gestattet, sondern des geruiglichen gebrauchen und

geniesen lasset, als lieb euch den unsern seye unsere schwere ungnad zu vermeiden, wir wollen auch gegen den jenigen, so nicht verwand seind, in gunsten und gnaden bedenken.

Urkund dies briefs mit unsern anhangenden Insigel besigelt, der geben ist zu Heydelberg den 31. May als man zehlt nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers geburt 1568 jahr.»

Das älteste Wappen von Gochsheim befindet sich in Stein gehauen seit 1561 (!) am Gochsheimer Rathaus: es zeigt das von Pfalzgraf Friedrich III. später genehmigte Wappen, allerdings mit einem «G» im Mauerwerk versehen. Das unter dem Wappen befindliche Monogramm HHV bedeutet wohl: Hermann Hartlaub, Vogt. Dieser war Untervogt des Pfalzgrafen (Abb. 5). 1561 hatte Hartlaub den Gochsheimern eine Dorfordnung gegeben und anscheinend dadurch auch das Siegel und das Wappen geschaffen oder sogar nur das von früher her verwendete Emblem bestätigt.

Seit Ende des 16. Jahrhunderts erscheint das Wappen im kleinen und grossen Dorfsiegel inmitten eines reich verzierten barocken Schildes, wie verschiedene Siegelabdrücke beweisen. Stadler⁴⁹ interpretiert das Wappen so, in dem die Mauer die Ortsbefestigung und der geminderte Adler (dessen Farben übrigens mit dem alten

Wappen Schweinfurts übereinstimmen) die Eigenschaft als reichsfreies Dorf symbolisieren.

Nach Wiedererlangung der Reichsfreiheit am 24. August 1649 (Art. 5, Abs. 2 des Westfälischen Friedens lautet: *Fiat restitutio omnium Electorum, Principum et Statuum utriusque religionis, comprehensa libera Imperii Nobilitate, ut et pagis immediatis*)⁵⁰ wurde das Wappen wieder in seiner alten Form verwendet. Auf einem Bestallungsbrief vom 8. Mai 1788, in dem die Reichsschultheissen von Gochsheim (Johann Egidius Moll, 1784–1803) und Sennfeld (Johann Veit Siebenbürger, 1766–1790) den Schweinfurter Advokaten Fr. Segnitz mit der Vertretung und Wahrung ihrer Rechte beauftragen, sind drei Siegel angebracht. Das linke Siegel zeigt das Mauerwerk mit dem Halbadler Gochsheims, hier aber zum Jungfrauenadler verändert; die Umschrift des Siegels lautet SIG(EL DES) DORFES GOCHSHEIM. Das mitt-



Abb. 5. Wappen von Gochsheim 1561.



Abb. 6. Siegel von Gochsheim 1788.

lere Siegel gehört dem Advokaten und das rechte Sennfeld⁵¹ (Abb. 6).

Nach dem Übergange Gochsheims an Bayern im Jahre 1803 verschwanden die Ortssiegel und -wappen; erst 1836 wurde mit ministerieller Genehmigung die Wappen- und Siegelführung wieder aufgenommen, wie verschiedene Siegel in der Lackabdrucksammlung zu München zeigen. Das Wappen zeigt heute «in Schwarz

über roter Zinnenmauer wachsend einen rot gezungen silbernen Adler».

Sennfeld

Die Gemeinde Sennfeld soll ihr Wappen — wahrscheinlich schon seit 1569 zusammen mit den Gochsheimern — am 24. August 1649, anlässlich der Wiedererlangung der 1636 an den Fürstbischof von Würzburg verlorenen Reichsfreiheit, erhalten haben, denn während fast 300 Jahren zierte das Dorfswappen das Rathaus (seit 1651) und die Kirche (seit 1699), bis ein Bombenangriff vom 31. März 1944 das alte Wahrzeichen zerstörte⁵¹; dieses Wappen zeigte «in den obern zwei Drittel eines einfachen Schildes auf schwarzem Grunde den wachsenden silbernen Adler⁵². Mit den Schwingen stützt er sich auf die 5 Zinnen eines roten dreifügigen Mauerwerks». 1958 wurde das Wappen nach einem alten

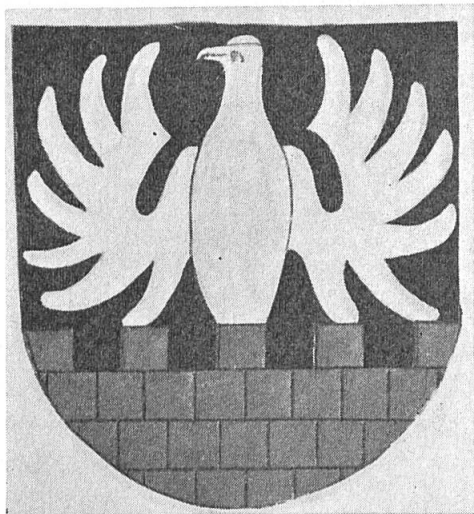


Abb. 7. Wappen von Sennfeld 17. Jh.
(nach einer älteren Vorlage).

Stich neu entworfen und am neuerbauten Rathause angebracht⁵³ (Abb 7).

Allerdings zeigt das Siegel, das an der 1788 ausgestellten Urkunde hängt, einen vollständigen Adler ohne jegliches Mauerwerk, also den Reichsadler. Dass es sich dabei um das Sennfelder Siegel handelt, verdeutlicht die Umschrift R(EICHS) D(ORF) SENNFELTT⁵⁴. Es ist denkbar, dass bei der Gleichheit der Dorfswappen die Senn-

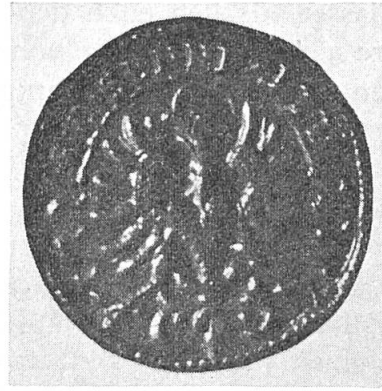


Abb. 8. Siegel von Sennfeld 1788.

felder zur besseren Unterscheidung den Reichsadler im Siegel führten, während die Gochsheimer bei ihrem Wappen blieben (Abb. 8).

Nach dem Verluste der Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1803 verschwanden auch in Sennfeld während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts Wappen und Siegel; stattdessen verwendete Sennfeld einen Verwaltungsstempel mit der Inschrift VERWALTUNG DER LANDGEMEINDE SENNFELD! Durch einen bayerischen Ministerialerlass vom 5. Dezember 1818 wurde den Ruralgemeinden die Verwendung von Wappen und Siegel überhaupt verboten. Sie durften lediglich ein einfaches Namensiegel mit der Umschrift Verwaltung der Landgemeinde NN führen.

Am 17. September 1835 ersuchte die Gemeinde die bayerische Regierung, das ehemalige Ortswappen wiederzuverleihen. Ob dem Gesuch stattgegeben worden war, ist nirgendwo belegt, doch wird seit jener Zeit das alte Dorfswappen wieder in Siegeln und Wappen geführt⁵⁵. Durch eine Entschliessung vom 22. März 1836 bekamen die Landgemeinden die Erlaubnis, die alten Wappen und Siegel wieder zu gebrauchen. Seit 1840 sieht man wieder Sennfelder Wappensiegel: das Wappen zeigt den geminderten Adler hinter einem dreischichtigen Mauerwerk mit drei Zinnen. Der Schild ist von Lorbeerzweigen und der Umschrift VERWALTUNG DER RURALGEMEINDE SENNFELD umgeben. Das Siegel von 1938 zeigt das alte Wappen mit

den fünf Zinnen und dem fünfschichtigen Mauerwerk, umrahmt von Lorbeerzweigen und der Umschrift GEMEINDE SENNFELD. Nach dem Kriege wurde das Beiwerk weggelassen.

Die Wappen Gochsheims und Sennfelds wurden nicht neu verliehen, da beide als «geschichtliche Wappen» im Sinne des Art. 4, Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 15. Januar 1952 zu betrachten sind⁵⁶. Die Wappen der benachbarten Ortschaften gleichen sich; diese Übereinstimmung ist in der deutschen Kommunalheraldik sicher ein Sonderfall.

Küttolsheim

Das in der Nähe von Hagenau gelegene Dorf Küttolsheim gehörte zu den 28 sogenannten «Grafschaftsdörfern»⁵⁷, über deren Besitz 1236 nach langem Streite das Reich und der Bischof von Strassburg sich so einigten, dass beide die Hoheitsrechte ausübten. 1306 wird der Ort von Bischof Johann II. mit Mauern umgeben, 1443 an die Herren von Lupstein verpfändet, 1479 vom Domkapitel wieder eingelöst. Die Reichshälfte kam an die Landvogtei Hagenau. Um die Wende des 15. Jahrhunderts erscheint in den Rechnungsbüchern jedoch das ganze Dorf als Reichsdorf der Landvogtei, die bischöfliche Hälfte fiel also an das Reich zurück. Küttolsheim besass ein eigenes Schultheissenamt⁵⁸.

Nach dem «Armorial de la Généralité d'Alsace»⁵⁹ aus den Jahren 1690/1710 besitzt die Gemeinde Küttolsheim, ab 1672 als «königlich-französisches Dorf» bezeichnet, ein Wappen *d'argent à la branche de grenadier tigée, feuillée et fruitée de cinq pièces de sinople, les fruits ouverts de gueules*. Auch Schoenhaupt⁶⁰ bringt um 1900 dieses Wappen, ändert aber die schwarzen Samenkörner in rote um. Das offizielle Werk «Armorial des Communes du Bas-Rhin»⁶¹ übernimmt die Version aus der Zeit Ludwigs XIV. Im Departementsarchiv zu Strassburg⁶² liegen zwei Siegel (30 mm) aus dem Jahre 1532, die das

Reichsdorf als Gerichtssiegel verwendete. Das noch leidlich gut erhaltene Siegel zeigt in der Siegelmitte eine dreiknoselige und beblätterte Pflanze, die sehr wohl als Granatapfel oder als Quitte gedeutet werden kann. Die Umschrift lautet *s(IGILLVUM) IVDICII VIC(VS) KVTTESHEIM 1532*. Das zweite Siegel zeigt das gleiche Emblem, ist jedoch weniger gut konserviert. Im Anhang zum «Armorial des Communes du Bas-Rhin»⁶³ wird eines der beiden Siegel von 1532 erwähnt und das Wappen wie folgt beschrieben: *D'argent un plant de pavot, tigé, feuillé et fruité de sinople, à trois fleurs de gueules* (Abb. 9).



Abb. 9. Siegel von Küttolsheim 1532
(Departementsarchiv Strassburg).

Dass ein Zusammenhang zwischen dem seit Anfang des 18. Jahrhunderts beschriebenen Granatapfelbaum, der in der christlichen Ikonographie des Mittelalters als Sinnzeichen für das Wort Gottes, die Tugenden Mariens und für die Auferstehung gedeutet wurde⁶⁴, und der in Küttolsheim seit 1322 bezeugten Marienverehrung besteht, ist denkbar, doch nirgendwo belegt. Burg⁶⁵ gibt eine einleuchtende Erklärung des Dorfwappens: er deutet die Pflanze als Quitte, denn nach volkstümlicher Deutung ist Quitte (im Dialekt: Kett) gleichlautend mit Küttolsheim (im Dialekt: Kettelse = Heim der Quitte). Es handelt sich also bei dem Küttolsheimer Emblem um ein redendes

Wappen, und die Deutung der Pflanze im Ortswappen als Mohn oder Granatapfel entstand erst anfangs des 18. Jahrhunderts, als der eigentliche Sinn vergessen war.

Ein Analogiebeispiel sei hier noch angefügt: Die im Kanton Aargau gelegene Gemeinde Küttigen führt — ebenfalls aus etymologischen Ableitungen — in Silber eine goldene Quitte an einem grünen Stiel mit zwei Blättern ⁶⁶.

Dangolsheim

Auch vom Reichsdorf Dangolsheim (Hagenau), das im 10. Jahrhundert seine Reichsfreiheit — von 1293 bis 1298 war Dangolsheim gemeinsamer Besitz des Reichs und des Bistums Strassburg, also sog. «Grafschaftsdorf» — erwerben konnte, gibt es im Strassburger Archiv ⁶⁷ ein bisher wohl unbekanntes 30 mm grosses Siegel aus dem Jahre 1535, dessen Umschrift wegen des sehr schlechten Erhaltungszustandes des Siegels nicht mehr genau entziffert werden kann. Anhand der dazugehörenden Urkunde kann man aber auf ein Gerichtssiegel schliessen. Im kreisförmigen Siegelfelde sieht man auf einem wappenmässigen Schilde eine Hütte oder Kapelle. Die Umschrift in gotischen Lettern ist nicht mehr leserlich, möglicherweise aber SIGILLVUM IVDICII VICVS DANCROTZHEIM (Abb. 10).

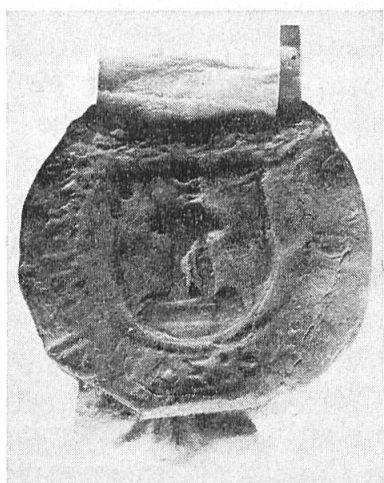


Abb. 10. Siegel von Dangolsheim 1535
(Departementsarchiv Strassburg).

Dieses Gebäude im Dangolsheimer Wappen wurde im «Armorial de la Généralité d'Alsace» gedeutet als *d'azur un temple bâti en rotonde couvert en dôme et peronné de trois pièces, le tout d'or* ⁶⁸. Auf diese Angabe bezieht sich dann die neuere Literatur ⁶⁹. Interessant aber ist die Tatsache, dass Dangolsheim im Mittelalter, wohl bis zum Jahre 1672, neben dem Siegelbilde noch den Reichsadler als Ortskennzeichen verwendet hatte. Manche Grenzsteine Dangolsheims zeigen den doppelköpfigen Reichsadler ⁷⁰. Ebenso wie bei den Reichsstädten Kaysersberg und Schlettstadt (Sélestat) wurde seit Ende des 17. Jahrhunderts das Wappen vom Siegelbild verdrängt, das schliesslich zum Wahrzeichen der Gemeinde wurde ⁷¹.

Althausen

Seit dem Mittelalter besass die Gemeinde Althausen gewisse Freiheiten, so z. B. die niedere Jagd. Weiterhin deuten die Bezeichnungen «Bescheidene Leute und Gebauerschaft zu Althausen gemeinsam» (1377), «Bürgermeister und Zwölfer» (1596), «Heimbürgen und Schützen und ganze Gemeinde» (1652) auf gewisse Privilegien ⁷². Im «Friedens-Exekutions-Hauptrezess» vom Jahre 1650 werden Gochsheim, Sennfeld und Althausen als Reichsdörfer genannt ⁵⁰. Der Gebrauch des Titels «Freidorf» wurde von höchster Stelle in einer Urkunde aus dem Jahre 1651 ausdrücklich zuerkannt, und zwar allen umliegenden Gemeinden und Herrschaften, nicht aber dem Deutschen Orden gegenüber. Aus diesem Sonderstatus folgerte man den Anspruch, ein Reichsdorf zu sein. So liessen sich im September 1652 der Bürgermeister und die Gemeinde vom kaiserlichen Hofpfalzgrafen Dr. Georg Goll ⁷³ zu Speyer ein Wappen verleihen, dessen zugehöriger Wappenbrief im Auszug folgendermassen lautet ⁷⁴:

«Ein roter Schild, unten ein grüner Berg, darauf ein altes mauerfarbenes Haus mit drei Spitzen, über dem Schilde ein verschlossener eisenfarbiger Helm mit

einem türkischen Bund, darüber zwei halb rot, halb gelb geschränkte Büffelhörner, dazwischen ein alter Mann in einem langen grossen Talar mit bedecktem Haupte, stehend und in der rechten Hand einen Jakobsstab haltend, mit einem halb rot, halb gelben Blumenwerk umgeben, und der Umschrift



Abb. 11. Siegel von Althausen 1652
(Hauptstaatsarchiv Stuttgart).

DES FREIEN DORFES ALTHAUSEN AN DER TAUBER SIGILL, 1652.» (Abb. 11.)

Da die Gemeinde das Wappen und ein entsprechendes Wappensiegel fleissig benutzte, klagte die Deutschordens-Regierung zu Bad Mergentheim, der das Dorf formell unterstand, in Wien, wo 1659 durch Urteil des Reichshofrates der Wappenbrief für unrechtmässig und für nichtig erklärt und der Gemeinde befohlen wurde, den Brief in Mergentheim abzuliefern. Die Heimbürgen, Schöffen und die ganze Gemeinde wurde von der Regierung mit einem Verweis und einer Strafe von 200 Reichstalern belegt ⁷⁵.

Anders als Althausen versahen die im Deutschordens-Gebiet gelegenen Dörfer ihre Wappen seit dem 16. Jahrhundert mit dem Deutschordens-Kreuz. Gönner ⁷⁶ schreibt, dass «an den aus dem 16. Jahrhundert stammenden Wappenverleihungen eine bewusste heraldische Lenkung, um nicht zu sagen ein heraldisches Schema, zu bemerken ist. Gewöhnlich werden das Deutschordens-Kreuz, das Wappen des Hochmeisters und örtliche

Zeichen miteinander verbunden». Es mag sein, dass das lutherische (!) Dorf Althausen nicht zum Führen des Kreuzes gezwungen werden konnte. Allerdings lässt sich eine Wappenführung von 1659 bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches nicht nachweisen.

Nachweislich seit 1820 verwendet die Gemeinde wieder das alte Wappen, zuerst in ihrem Amtssiegel. Auch das 1955 von der Archivdirektion Stuttgart genehmigte Wappen fusst auf dem Goll'schen Wappenbrief, allerdings ohne jegliches Beiwerk: *In Rot auf grünem Boden ein silbern gedeckter, mit seitlichen Erkertürmchen versehener silberner Torturm* ⁷⁷.

Das Banner

Zum Schlusse unserer Betrachtungen sei noch ein Wort zur dörflichen Bannerführung angefügt.

Vor allem in den Samt- und Talgemeinden, aber auch in den Dörfern verwendete man mit Wappen oder Ortszeichen geschmückte Banner. Die Fahnen schweizerischer reichsunmittelbarer Talschaften sind allgemein bekannt. Interessant scheint uns aber das im «Schweizer Fahnenbuch» ⁷⁸ erwähnte «Feldzeichen» aus dem Schwabenkriege von 1499: *auf weissem Tuche eine grüne Tanne, besetzt mit drei roten und drei schwarzen Eichhörnchen*. Das bei Fussach (Bregenz) am 20. Februar 1499 erbeutete Banner gehörte unseres Erachtens der reichsfreien Talgemeinschaft des Bregenzer Waldes, die als Zeichen eine Tanne führte. Die schwarzen Eichhörnchen beziehen sich wahrscheinlich auf die Herren von Feldkirch (in Silber eine schwarze dreilatzige Kirchenfahne) und die roten auf die Grafen von Tirol (in Silber ein roter Adler). Beide Edelherren übten gewisse Rechte in dieser Bauernrepublik aus. Im Jahre 1477 wird urkundlich das Aufgebot des Bregenzer Waldes sowie ein Fähnlein erwähnt ⁷⁹.

Allerdings finden sich heute für Dörfer nur noch wenige Belege. So werden am 27. Januar 1428 von Bischof Friedrich III.

von Bamberg nach dem Vorgange früherer Bamberger Bischöfe dem Dorfe Egolsheim «eygen insigel und eygen banir allen iren und des dorfs notdurften und gescheften als ander unser stete und merkte» bestätigt. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Hoheitszeichen schon um 1380 verliehen worden sind ⁸⁰.

Als im Jahre 1422 die Rechte des zum Kurfürstentum Mainz gehörenden Dorfes Königheim an der Tauber schriftlich festgelegt wurden, sprachen die Schöffen «zu Kennicken einmütiglichen, . . . , das die Gemeind zu Kennicken hat ir eigen baner und ir aigen ingesigel». Königheim besass demnach eine Dorffahne und ein Gerichtssiegel. Noch 1688 stand die «Siegelung gemeiner Sachen und Urkunden dem Bürgermeisteramt vermög der anno 1422 vorhandenen Urkunde» zu ⁸¹.

Kraft ⁸² gibt in alten fränkischen Bauernweistümern zwei Hinweise auf die dörfliche Bannerführung:

Das Freidorf Dittenheim hatte eine Dorffahne, der die Bauern folgten: «und sollen nehmen den Fahnen und sollen eine Gemeinde zu ihm fordern und sollen hinausgehen, wo es sei und sollem ihm denselbig (Umzäunung) aufbrechen und darnach nehmen die Herde und sollen ihm es verderben und abfressen lassen». Das Vorhandensein einer Fahne, der das Dorf folgt, ist auch im Alesheimer Weistum von 1459 bezeugt ⁸³: «Es soll der (Pappenheimer) Amtmann die Fahne vortragen und die Dorfleute allesamt ihm nachfolgen, wie es der Herrschaft und wie es das Recht des Dorfes ist.»

Die Gemeinde Unterschüpf (heute zur Stadt Boxberg gehörig), am 9. November 1562 von Kaiser Ferdinand mit einem Wappen belehnt, verwahrt noch heute eine Fahne aus dem Jahre 1656: *auf blauem Felde in einem grünen Kranz das vollständige Wappen auf weissem Grund und die Jahreszahl 1656* ⁸⁴.

In der Nachbarschaft dieser Dörfer liegen die fränkischen Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, so dass man annehmen

darf, dass auch diese reichsunmittelbaren Gemeinwesen den Gebrauch des Banners gekannt und ausgeübt haben. Jedoch ist über die Bannerführung der hier angeführten Reichsdörfer nichts bekannt; die heute von den Dörfern verwendeten Gemeindeflaggen sind durchweg erst nach dem II. Weltkrieg verliehen worden, so z. B. die Gemeindefahne von Gochsheim, horizontal geteilt von rot-weiss-rot, im weissen Mittelstreifen das Gemeindefahnenwappen mit schwarzem Hintergrund, roter Mauer, weissem, rotgezungtem Adler in goldener Umrandung ⁸⁵.

⁴⁸ WEBER, F.: «Die Geschichte der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld», Schweinfurt 1913, S. 333 ff. «Journal von und für Franken», 4. Teil, Nürnberg 1792, S. 621 ff. (freundliche Mitteilung von Dr. W. Volkert, München).

⁴⁹ STADLER, K.: «Deutsche Wappen», 4. Band, Bremen 1965, S. 61.

⁵⁰ VON DACHERÖDEN, E. L. W.: «Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freyen Reichsdörfer in Teutschland», Leipzig 1785, S. 3.

⁵¹ Schreiben von H. Hermann, Sennfeld, vom 18. August 1971 und 16. Oktober 1972. (Für die Überlassung der Siegelabdrücke danke ich Herrn Hermann auch an dieser Stelle herzlichst).

HERMANN, H.: «Sennfelder Heimatbuch» Schweinfurt 1966, S. 11.

⁵² FLOHRSCHÜTZ, G. A.: «Sennfeld, historisch-statistische Beschreibung», Schweinfurt 1903.

⁵³ Schreiben von H. Hermann, Sennfeld, vom 7. September 1971 und 13. September 1971.

⁵⁴ «Journal von und für Franken», 4. Teil, Nürnberg 1792, S. 566.

⁵⁵ Akte im Staatsarchiv Würzburg: Regierungsabgabe 1943-45, Nr. 1181, f^o 63/64.

(Freundliche Mitteilung des Dr. A. Tausendpfund, Würzburg). Bitte der Gemeindeverwaltung, das Wappen «mit dem weissen Adler auf einer rötlichen Mauer und schwarzem Felde im oberen Theil des Schildes wieder gebrauchen zu dürfen (Schreiben vom 17. September 1835).

⁵⁶ Schreiben der Generaldirektion der Staatlichen Archive in Bayern, Dr. W. Volkert, München, vom 24. August 1972.

⁵⁷ «Ortsbeschreibendes und Geschichtliches Wörterbuch von Elsass-Lothringen», Strassburg 1903-10, S. 355.

⁵⁸ CLAUS, J.: «Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass», Zabern 1895.

ADAM, T. M.: «Erinnerungen aus Küttolsheim», Strassburg 1900.

⁵⁹ «Armorial de la Généralité d'Alsace», Paris 1861, S. 4, Nr. 24.

⁶⁰ SCHÖNHaupt, L.: «Wappenbuch der Gemeinden des Elsass», Strassburg 1900, Tafel 19, S. 33.

⁶¹ «Armorial des Communes du Bas-Rhin», 4. Band, Strassburg 1955, Tafel 37, Nr. 240.

⁶² Departementsarchiv Strassburg, Serie G 3591, 3 (599).

⁶³ «Armorial des Communes du Bas-Rhin», 6. Band, Strassburg 1962: Additions et Rectifications.

⁶⁴ SCHRAMM, P. E. : «Herrschaftszeichen und Staatssymbole», Stuttgart 1954-56, S. 102.

⁶⁵ Schreiben des Stadtarchivars von Hagenau, Abbé M. Burg, vom 13. Dezember 1972 und 22. Dezember 1972.

⁶⁶ Kaffee Hag-Sammlung «Die Wappen der Schweiz», 8. Heft, Feldmeilen 1955, Nr. 377.

⁶⁷ Departementsarchiv Strassburg, Serie G 1211,5 (B 856).

⁶⁸ DE BARTHÉLEMY, A. : «Armorial de la Généralité d'Alsace», Paris 1861, S. 3, Nr. 24.

⁶⁹ «Armorial des Communes du Bas-Rhin», 2. Band, Strassburg 1950, Tafel 19, Nr. 79.

⁷⁰ SCHÖNHaupt, L. : «Wappenbuch der Gemeinden des Elsass», Strassburg 1900, Tafel 61, S. 86 : in Blau eine goldene Kapelle.

⁷¹ MATTERN, G. : «A Contribution to the History of the Colours of Alsace and her Cities.» In : Flag Bulletin, 11. Band, Nr. 3; Winchester 1972, S. 307 ff. («Karl Fachinger Festschrift»).

⁷² LOSSNITZER und GFRÖRER : «Siegel der Städte und Gemeinden des Landkreises Mergentheim», Mergentheim 1966, S. 10 ff.

⁷³ GROB, G. : «Das Personal des Reichskammergerichts in Speyer.» In : Pfälzische Familien- und Wappenkunde; 22. Band, Kaiserslautern 1955-57, S. 155 (freundliche Mitteilung von Dr. J. Arndt, Berlin.)

⁷⁴ SEYLER, G. A. : «Geschichte der Heraldik», Neudruck : Neustadt a. d. Aisch, 1970, S. 365.

⁷⁵ SCHONHUTH, O. : «Chronik der vormaligen Deutschordens-Stadt Mergentheim», Mergentheim 1857, S. 178 ff.

⁷⁶ Staatsarchiv Ludwigsburg : Akte Deutschordensamt Neuhaus, Büschel 125 des Bestandes B 254.

GÖNNER, E. : «Siegel und Wappen württembergischer und hohenzollerischer Dorfgemeinden vor 1806.» In : Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 21. Band, Stuttgart 1962, S. 302.

⁷⁷ Schreiben des Bürgermeisters von Bad Mergentheim, Dr. Mauch, vom 4. Oktober 1972.

⁷⁸ BRUCKNER, A. und B. : «Schweizer Fahnenbuch», St. Gallen 1942, S. 151.

⁷⁹ STOLZ, O. : «Wehrverfassung und Schützenwesen in Tirol», Innsbruck 1960, S. 48 ff.

⁸⁰ STADLER, K. : «Die Wappen der oberfränkischen Landkreise und Gemeinden», Kulmbach 1963, S. 25 ff.

LIEMANN, H. : «Das geschichtliche Bauernrecht nach den fränkischen Weistümern.» In : Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte, 10. Band, München 1937, S. 385.

⁸¹ ZIER, H. G. : «Wappenbuch des Landkreises Tauberbischofsheim», Stuttgart 1967, S. 212 ff.

DINKLAGE, K. : «Fränkische Bauernweistümer.» In : Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte : X. Reihe : Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Frankens, 4. Band, S. 63-64, Würzburg 1954.

⁸² KRAFT, W. : «Deutsches Rechtsleben im Spiegel mittelalterlicher fränkischer Bauernweistümer.» In : Blätter für Schulpraxis und Erziehungswissenschaft, Nürnberg 1937, S. 44 ff.

⁸³ KRAFT, W. : «Ein altes Bauernweistum von 1459 (1475) aus Alesheim.» In : Weissenburger Heimatblätter, Weissenburg 1935.

⁸⁴ ZIER, H. G. : «Wappenbuch des Landkreises Tauberbischofsheim», Stuttgart 1967, S. 201 ff.

Schreiben des Heimatmuseums von Tauberbischofsheim, Dr. O. H. Crestin, vom 10. Januar 1973.

⁸⁵ Schreiben des Bürgermeisters von Gochsheim, Schöner, vom 18. September 1972.

Miscellanea

Le sceau de Nicolas d'Ecaussines

Au record d'une sentence de 1296 relative à la justice de Saint-Hylaire est appendu un sceau rond de 41 mm de diamètre qui, bien que recensé au siècle dernier¹, ne semble pas avoir jusqu'à maintenant retenu des spécialistes l'attention qu'il mérite². Il s'agit du sceau de Nicolas d'Ecaussines, bailli de Hainaut (fig. 1).

Au milieu du champ du sceau, un homme d'armes se tient debout. Sa cotte de mailles, dont on ne voit que les chausses, les brassards et la gorgière de mailles entrelacées, est couverte d'un surcot de tissu uni, sans manches, sur lequel est passée une ceinture portée sous la taille et retenant l'épée placée dans son fourreau. Sur chaque épaule une ailette est

destinée à dévier du cou les armes d'hast. Le chevalier a posé sa main gauche sur son écu chargé de trois lions au lambel. De la main droite, il s'appuie sur une lance dont le fer,



Fig. 1. Nicolas d'Ecaussines, 1296.